

Jugendordnung der SSV Rheydt

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung der SSV Rheydt. Durch sie werden die besonderen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder geregelt.

§ 2

Als Jugendliche gelten alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Es werden folgende Ziele angestrebt:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Zusammenarbeit mit Eltern und Schule
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Freizeitangebote auf außersportlichem Sektor
- Pflege internationaler Verständigung

Die Angelegenheiten der Jugendlichen der SSV Rheydt werden von ihnen selbstständig verwaltet.

§ 4

Die Organe in der SSV Rheydt sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuß.

§ 5

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- c) Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.

Die Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Termin, Ort und Tagesordnung bestimmen der Jugendausschuß.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 11. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlbar sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Für die Jugendversammlung gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die Mitgliederversammlung des Vereins gelten.

§ 6

Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendleiter, dessen Stellvertreter und 6 weiteren jugendlichen Mitgliedern. Jede Sportabteilung soll durch ein Mitglied vertreten sein. Beim Ausscheiden eines Jugendausschußmitgliedes kann der Jugendausschuß einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung ernennen. Ist der Jugendausschuß dazu nicht in der Lage oder bereit, kann auch

der Vorstand diesen Nachfolger benennen.

Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Es gelten die Bestimmungen, die für Vorstandssitzungen gelten, sinngemäß.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses jeweils für ein Jahr. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Über alle Beschlüsse des Jugendausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Sie ist auf der nächsten Sitzung des Jugendausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl erforderlich. Bei zweimaliger Ablehnung einer Wahl durch die Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung den Jugendleiter selbst bestimmen.

Der Jugendleiter und der Vorstand sind berechtigt, zur Jugendversammlung und zu den Sitzungen des Jugendausschusses einzuladen.

Der Jugendleiter muß den Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Jugendabteilung und über alle Vorhaben des Jugendausschusses informieren. Der Jugendleiter legt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung rechtzeitig dem Schatzmeister vor.

Der Jugendleiter verfügt über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der vom Jugendausschuß gegebenen Richtlinien. In Streitfällen entscheidet der Schatzmeister.